Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree vom 11.05.2022

lfd. Nr	Gegenstand	Gebühr
1.0	Allgemeine Verwaltung	
1.0.1	Anordnungen für den Einzelfall	10,00 € bis 500,00 €
1.1.1	Bescheinigung Erteilung einer sofortigen Bescheinigung (allgemein)	10,00 € bis 170,00 €
1.1.2	Erteilung von Schachtgenehmigungen im Bereich der verbandseigenen Anlagen	10,00 € je Lageplanauszug
1.1.3	Erstellung von Einleitgenehmigungen für gewerbliche Einleiter	15,00 € bis 60,00 €
1.1.4	Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung für den Kanalanschluss	15,00 € je Grundstück
1.1.5	Antragstellung zur Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	15,00 € bis 300,00 €
1.1.6	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 € bis 500,00 €
1.1.7	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach 1.1.6	10,00 € bis 500,00 €
1.1.8	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € bis 500,00 €
1.1.9	Aufnahme einer Niederschrift	je angefangene Seite 5,00 € bis 50 €
1.2	Einsicht in die Akten und amtliche Bücher	
1.2.1	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Abwasserbeseitigungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,50 € je Akte oder Buch, mindestens 10,00 €
1.3	Fristverlängerungen	
1.3.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 für die Genehmigung, oder Bewilligung der vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €
1.3.2	Fristverlängerung zur Herstellung/Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	25,00 €
1.3.3	Fristverlängerung zur Herstellung/Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	40,00 €
1.3.4	Fristverlängerung in anderen Fällen	10,00 € bis 50,00 €
1.4	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschriftvorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 10,00 €

lfd. Nr	Gegenstand	Gebühr
1.5	Niederschriften	5,00 € bis 60,00 € für jede angefangene Stunde, mindestens 10,00 €
1.6	Erteilung einer Stellungnahme zur Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung für Entwässerungsanlagen	4 vom Hundert der geschätzten Bausumme, mindestens 15,00 € höchstens 500,00 €. Der Bausumme liegen die Entwässerungsleitungen (Anschlusskanal, Grundleitungen) sowie der sonstigen Entwässerungsanlagen (Hebeanlagen, Abscheideanlagen, Rückhaltebecken, Abwasserbehandlungsanlagen und dergleichen) zugrunde
1.7	Erteilung einer Stellungnahme zur Erteilung einer Anschluss und Benutzungsgenehmigung zur Änderung von Entwässerungsanlagen in Abweichung von bereits genehmigten Entwässerungsanlagen	
1.7 <u>.</u> 1	wenn die genehmigte Entwässerungsanlage wesentlich geändert wird	wie bei lfd. Nr. 1.6, abzüglich 50 vom Hundert der Gebühr für die Erstgenehmigung, mindestens 15,00 €
1.7.2	wenn die genehmigte Entwässerungsanlage nicht wesentlich geändert wird, insbesondere in ihren Grundzügen nicht berührt wird	15,00 € bis 50,00 €
1.7.3	Abnahme des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation	15,00 € bis 50,00 €
1.8	Schreibauslagen	
1.8.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	5,00 € für jede Seite
1.8.2	für jede weitere Seite	0,50 €, angefangene Seiten werden voll berechnet
1.8.3	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend ist	bis zu 5,00 € für jede Seite
1.8.4	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,10 € je angefangene Seite
1.8.5	Kopien (jeglicher Art)	
	bis DIN A 4	0,15 € je Seite
	größer als DIN A 4	0,25 € je Seite
1.9	Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus Karten und Darstellungen unabhängig vom Maßstab, der Art der Vervielfältigung und vom Fortführungsstand, einschließlich eventuell notwendiger Vergrößerung des Originals oder einfacher Montage	
1.9.1	bis DIN A 4	15,00 €
1.9.2	größer als DIN A 4 bis DIN A 3	20,00 €
1.9.3	größer DIN A 3 bis DIN A 2	50,00 €
1.9.4	größere Formate je cm²	1,00 €, mindestens 10,00 €

lfd. Nr	Gegenstand	Gebühr
1.10	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
1.10.1	Bei einem Format bis DIN A 4	
	für die erste Seite	1,00 €
	für jede weiter Seite	0,50 €
1.10.2	Bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
2.0	Besondere Amtshandlungen	
2.1	Widerspruchverfahren	Mindestgebühr 10,00 € Gebührenhöhe entsprechend § 11 SächsVwKG
2.2	Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren	
2.2.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	
	bis zu einer Höhe von 250,00 €	10,00 €
	zwischen 250,00 € und 500,00 €	15,00 €
	und jede weitere 500,00 €	5,00 €
	jedoch bis zu einer Höhe von maximal	40,00 €
2.2.2	Androhung von Zwangsmitteln § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 € bis 180,00 €
2.2.3	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs.2 SächsVwVG	40,00 € bis 1.000,00 €
2.2.4	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	100,00 € bis 1.000,00 €
2.3	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
2.3.1	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr lfd. Nr. 2.2.1, mindestens 10,00 €
2.3.2	sonstige Handlungen im Vollstreckungsverfahren	10,00 € bis 100,00 €

Großdubrau, den 11.05.2022



Seidel Verbandsvorsitzender